

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und sieben und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 15. Juli 1834.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, über die Organisation der Gelehrtenschulen ernannten außerordentlichen Deputation.

Prinz Johann: Es ist bereits so viel Gediegenes über den uns zur Berathung vorliegenden Gegenstand gesprochen worden, daß ich mir nur noch einige wenige Erinnerungen erlauben will. Den Aeußerungen des Hrn. Stellvertreters pflichte ich vollkommen bei, den Ansichten der beiden ersten Sprecher jedoch nur in der Hauptsache. Es ist durchaus nothwendig, sich hier recht auf den Standpunct der politischen Gesetzgebung zu stellen. Der Hr. D. Großmann wünscht einen Plan für das gesammte Schulwesen vorausgestellt zu sehen. Die Gesetzgebung darf aber nicht allein von einem allgemeinen Plane ausgehen, sondern sie muß vor allen Dingen das Bestehende beachten, prüfen und verbessern. Eine Idee muß ihr hierbei allerdings vorschweben, aber diese Idee ist keineswegs selbst ein Gesetz. — Hr. D. Heinroth wünscht Bestimmungen über die innere Organisation der Schulen; ich billige zwar das, was dabei von der großen Wichtigkeit der Erziehung gesagt worden ist, allein gegen den gemachten Antrag muß ich erinnern, daß die innere Organisation nicht Gegenstand der Gesetzgebung, sondern nur der Verwaltung ist. — Mit der Deputation bin ich zwar im Materiellen einverstanden, glaube jedoch, daß, wenn man ihr folgte, zu Vieles aus der Verordnung in das Gesetz kommen würde. Man meint zwar, dieß geschehe hauptsächlich der Sicherstellung gegen Abänderungen wegen, allein die innere Organisation der Schulen eignet sich nun einmal nicht für ein Gesetz. Es ist überhaupt eine der schwersten constitutionellen Aufgaben, zu unterscheiden, was in das Gesetz und was in die Verordnung gehört. Es lassen sich hier weniger feste Kriterien geben, als man dem richtigen Ueberblicke zu vertrauen hat, und es bleibt stets bedenklich, die Gesetzgebung zu sehr auf Kosten der Verwaltung auszu dehnen, Sache der Gesetzgebung ist es, eigentlich nur Rechtsfälle aufzustellen und von der Ausführung so viel aufzunehmen, als davon stabil ist. Die Rechtsfrage, um die es sich bei dem vorliegenden Gesetze handelt, ist die, an welche Bedingungen das Befugniß, Maturitätszeugnisse zu ertheilen, geknüpft werden solle. Hierzu gehört nun nächst dem, was der Gesetzentwurf enthält, die Bestimmung über die Lehrgegenstände, nicht aber dasjenige, was die Deputation über die Disciplin und das Verhältniß aufzunehmen beabsichtigt.

D. Heinroth: Ich kann mich durchaus nicht von der

Ueberzeugung trennen, daß auch die innere Organisation der Schulen, wenn schon bloß im Allgemeinen, Gegenstand der Gesetzgebung sein muß; denn eben die Aufstellung der allgemeinen Norm oder Verfahrungsweise ist die Sache des Gesetzes.

D. Großmann: So sehr ich die Ansichten Sr. K. Hoh. ehre, und um so mehr, je seltner in der Nähe des Thrones solche Kenner und Freunde der classischen Studien gefunden werden, so kann ich doch nicht umhin, mich für die Meinung des Hrn. Hofraths Heinroth zu erklären. Man lese nur das Nassauische Gesetz über die Organisation des Schulwesens, wo das Alles genau bestimmt ist. Dagegen weht in unserem ganzen Gesetze ein für unsere Schulen höchst bedenklicher Geist des naturhistorischen Realismus; man will Naturgeschichte und Naturwissenschaften in großem Umfange unter die Lehrgegenstände aufgenommen wissen. Mag es sein, daß viele Gelehrte öfters nur aus Vorliebe für ihr Fach diese Meinung theilen, aber das kann keinen Grund für die Gesetzgebung abgeben. Sachsen verdankt die Tüchtigkeit seiner Gelehrten dem classischen Studium; soll es aber der Geist jenes Realismus sein, in welchem man unsere Schulen künftig regieren will, so muß ich gestehen, daß ich dieses Gesetz für den Untergang unserer Schulen und überhaupt der Cultur halte. Allein mich tröstet das Beispiel anderer Staaten, namentlich Preussens, das ganz sicherem Vernehmen nach zu der Erkenntniß gekommen ist, daß der Grund des Verfalls der classischen Studien in der zu großen Ausdehnung der Nebenwissenschaften liegt, weshalb man ernstlich darauf bedacht ist, dieselben wieder zu beschränken und die Sprachstudien auf alle Weise zu heben.

v. Carlowitz: Ich fühle mich gedrungen, zu erklären, daß ich noch nie so sehr, als gerade heute, mit den Ansichten des Hrn. Stellvertreters einverstanden bin, denn auch ich finde, daß der Vorwurf des Optimismus, der Centralisation und des Eingriffs in wohlervorbene Patronatsrechte gegen das Gesetz feststeht. Ich würde mich nie entschlossen haben, dem Gesetzentwurf, so wie er erschienen ist, meine Zustimmung zu geben. — Wenn ich mich nun zu den Aeußerungen des Hrn. D. Großmann wende, so kann ich ihm zuvörderst darin nicht beistimmen, als siege im Gesetze die Ansicht, daß das Schulwesen in Sachsen desorganisirt sei, denn eine neue verbesserte Organisation, wie sie durch die gegenwärtigen Landtagsverhandlungen in gar viele Branchen gebracht worden ist, setzt deshalb noch keineswegs eine Desorganisation voraus. Hr. D. Großmann hat ferner erklärt, daß die geforderte Summe von 7000 Thlr. nicht ausreichen werde, so wie auch, daß das Schulgeld zu hoch angelegt